

# **Zusätzlich zur allgemeinen Hochschulreife auch Fachhochschulreife (schulischer Teil) in NRW möglich? (§ 58 Abs. 6 APO-WbK)**

**Beitrag von „cera“ vom 12. August 2021 04:48**

## Zitat von Bolzbold

Dies stellt einen Unterschied zur APO-GOSt dar, da in § 40a das Verlassen der Schule als Voraussetzung für die Zuerkennung des schulischen Teils der FHR ist.

Aber im §40a, Abs. 5 APO-GOST steht doch auch: "**(5) Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt werden, wenn sie die Bedingungen des Absatzes 1 oder 2 erfüllen. Die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.**" 😊